

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz  
Schleswig-Holstein | Oelixer Straße 2 | 25524 Itzehoe

Betriebsstätte Itzehoe

Amt Marne-Nordsee  
Bauverwaltung  
Alter Kirchhof 4-5

25709 Marne

Ihr Zeichen: 511004  
Ihre Nachricht vom: 04.04.2023  
Mein Zeichen: 407 / 5121.12-51/034  
Meine Nachricht vom: /

Rasmus Stark  
rasmus.stark@lkn.landsh.de  
Telefon: 04821 66-2113  
Telefax: 04821 66-2126

11.05.2023

**Bauleitplanung der Gemeinde Friedrichskoog  
vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 37 „Grundstück Süderdeich 4“  
sowie zugehörige 23. Änderung des Flächennutzungsplans „Plangebiet 23.3“**  
hier: küstenschutzrechtliche Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Jörs,

zum vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans Nr. 37 der Gemeinde Friedrichskoog nehme ich wie folgt Stellung:

## **1 Stellungnahme**

---

### a) Vorranggebiet für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung

Die Planunterlagen berücksichtigen nicht vollumfänglich den Landesentwicklungsplan in der Fortschreibung von 2021. Dies führt dazu, dass neue Ziele der Raumordnung nicht oder nicht hinreichend berücksichtigt wurden.

Unter anderem sind die neuerlich geltenden Vorranggebiete für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung (hier: Küstenstreifen bis 50 Meter landwärts vom Fußpunkt der Innenböschung von Landesschutzdeichen) nicht weiter gegen die Belange der touristischen Entwicklung abgewogen worden.

Die Abgrenzung des Gebietes ist in ihrer Ausdehnung mit dem dargestellten Bauverbotsstreifen jedoch identisch, sodass zumindest keine zusätzliche, flächenhafte Betroffenheit entsteht, die bisher nicht berücksichtigt wurde.

Langfristig kann die vorgesehene touristische Nutzung jedoch mit den Gebietsinteressen des Küstenschutzes kollidieren, sofern die Nutzung aufgrund einer kommenden Deichverstärkung aufgegeben werden muss.

In den Unterlagen wird dazu ausgeführt, dass ab 2024 der „vorhandene Deich (...) als Küstenschutzmaßnahme weiter verstärkt“ wird (s. Punkt 3.1 der Begründung).

Die derzeit geplante Deichverstärkung beschränkt sich jedoch auf den Landesschutzdeich nördlich des Trischendamms. Auswirkungen durch die Baumaßnahme sind zwar möglicherweise nicht auszuschließen. Eine Bautätigkeit in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet ist nach derzeitiger Kenntnis jedoch nicht vorgesehen. Ich verweise diesbezüglich auf das laufende Planfeststellungsverfahren.

#### b) küstenschutzrechtliche Bauverbotsregelungen

Im Entwurf der Planzeichnung wurde der Bauverbotsstreifen hinter Landesschutzdeichen (§ 82 Abs. 1 Nr. 1 LWG) berücksichtigt und nachzeitigem Stand korrekt dargestellt.

Aufgrund der avisierten Nutzung und dem Ausschluss von baulichen Veränderungen innerhalb des Bauverbotsstreifens ist ein Konflikt mit der küstenschutzrechtlichen Bauverbotsregelung grundsätzlich nicht zu befürchten.

Für die Errichtung baulicher Anlagen im gesamten Bereich des Bauverbotsstreifens werden küstenschutzrechtliche Ausnahmen im Einzelfall (§ 82 Abs. 3 LWG) ausdrücklich nicht in Aussicht gestellt. Auch die Ausweisung von Bauflächen über den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan kann dieses Bauverbot nicht ohne Weiteres überwinden und führt nicht zum Entfallen der Verbotsregelung.

Anders als in der Begründung unter Punkt 3.6 angegeben, ist eine Ausnahme nach § 82 Abs. 3 LWG nicht bereits dann zulässig, wenn sie mit den Belangen des Küstenschutzes vereinbar ist. Zusätzlich muss eine besondere Härte vorliegen oder ein dringendes öffentliches Interesse bestehen. Beides ist zunächst nicht erkennbar. Es wäre zudem zu begründen, warum ein Standort außerhalb des Bauverbotsstreifens unzumutbar ist.

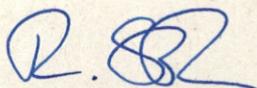
## 2 Hinweise

---

- Gemäß § 9 Abs. 6a BauGB sollen „Risikogebiete im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes“ dargestellt werden. Dies betrifft in seiner Ausdehnung das gesamte Plangebiet.
- Bei der Umsetzung von Vorhaben in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.

Im Übrigen bitte ich Sie, mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren.

Sollten Sie zu einem oder mehreren der oben genannten Punkte noch Fragen haben, stehe ich ihnen gern zur Verfügung.



Rasmus Stark